

Rechtsformenübersicht

	Einzelunternehmen*	Kollektivgesellschaft*
Rechtsgrundlagen	im OR nicht separat geregelt	OR 552–593
hauptsächlicher Verwendungszweck	Kleinunternehmen, personenbezogene Tätigkeiten (z. B. Künstler)	kleinere, dauernde, stark personenbezogene Unternehmen
Rechtsnatur	Alleineigentum des Firmeninhabers	Personengesellschaft
Bildung Firmenname generelle Schranke: Täuschungsverbot und öffentliches Interesse OR 944	Familienname des Inhabers mit oder ohne Vorname OR 944, 945 mögliche Zusätze: Tätigkeit, Fantasie-Bezeichnungen	Familienname mind. 1 Gesellschafter mit Zusatz, der das Gesellschaftsverhältnis andeutet, oder Familiennamen aller Gesellschafter. Namen anderer Personen als der Gesellschafter dürfen nicht enthalten sein. OR 947 I, II, IV mögliche Zusätze: Tätigkeit, Fantasie-Bezeichnungen OR 944
Entstehung durch ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe siehe Kommentar 1, Seite 71	Aufnahme der selbständigen, auf dauernden Erwerb gerichteten wirtschaftlichen Tätigkeit.	Abschluss eines Gesellschaftsvertrages formfrei, d. h. die Kollektivgesellschaft kann ohne schriftliche Vereinbarung entstehen. OR 552 Wenn kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben wird, entsteht die Kollektivgesellschaft erst mit dem Eintrag ins HR. OR 553
Eintrag im HR	zwingend für ein nach kaufmännischer Art geführtes Unternehmen, das einen Jahresumsatz von mindestens CHF 100 000 erzielt HRegV 36	zwingend für ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe OR 552 II
Erforderliche Anzahl Inhaber oder Gesellschafter	1 natürliche Person ist alleiniger Geschäftsinhaber	2 oder mehrere natürliche Personen sind Gesellschafter OR 552
Erforderliches Kapital	keine Auflagen	keine Auflagen Höhe und Anteile gemäss Vertrag OR 557 bzw. 531

HR = Handelsregister HRegV = Handelsregisterverordnung OR = Schweiz. Obligationenrecht
VR = Verwaltungsrat ZGB = Schweiz. Zivilgesetzbuch

Kommanditgesellschaft*	Gesellschaft mit beschränkter Haftung GmbH	Aktiengesellschaft AG
OR 594–619	OR 772–827	OR 620–763
Spezialfälle, z. B. kleinere Unternehmen, die eine stark personenbezogene Tätigkeit ausüben unter Einbezug externer Investoren	kleinere, stark personenbezogene Unternehmen	geeignet für fast alle Arten gewinnorientierter Unternehmen
Personengesellschaft	juristische Person, Körperschaft	juristische Person, Körperschaft
Familienname mind. 1 unbeschränkt haftenden Gesellschafters (Komplementär) mit Zusatz, der das Gesellschaftsverhältnis andeutet. Namen anderer Personen als der unbeschränkt haftenden Gesellschafter dürfen nicht enthalten sein, OR 947 III, IV. Kommanditär darf nicht erwähnt sein, sonst haftet er unbeschränkt, OR 607. mögliche Zusätze: Tätigkeit, Fantasie-Bezeichnungen, OR 944	freie Wahl der Firma (Personennamen, Tätigkeit, Fantasie-Bezeichnungen → vorausgesetzt der Name ist noch verfügbar, siehe Checkliste Firmengründung ab Seite 74). In der Firma muss die Rechtsform angegeben werden. OR 944, 950	freie Wahl der Firma (Personennamen, Tätigkeit, Fantasie-Bezeichnungen → vorausgesetzt der Name ist noch verfügbar, siehe Checkliste Firmengründung ab Seite 74). In der Firma muss die Rechtsform angegeben werden. OR 944, 950
Abschluss eines Gesellschaftsvertrages formfrei, d. h. die Kommanditgesellschaft kann ohne schriftliche Vereinbarung entstehen. OR 594 Wenn kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben wird, entsteht die Kommanditgesellschaft erst mit dem Eintrag ins HR. OR 595	öffentliche Beurkundung der Gründung, Genehmigung der Statuten, gegebenenfalls Bestimmung der Geschäftsführung sowie der Vertretung und (sofern kein Verzicht gemäss OR 727a II vorliegt) der Revisionsstelle Eintrag ins HR OR 777–779	öffentliche Beurkundung der Gründung, Genehmigung der Statuten, Wahl des VR und (sofern kein Verzicht gemäss OR 727a II vorliegt) der Revisionsstelle. Eintrag ins HR OR 629–635 a, 640, 643
zwingend für ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe OR 594 III	entsteht erst mit dem HR-Eintrag OR 779	entsteht erst mit dem HR-Eintrag OR 643
mind. 1 natürliche Person als unbeschränkt haftender Gesellschafter (Komplementär) sowie mind. 1 natürliche oder juristische Person oder Handelsgesellschaft als beschränkt haftender Gesellschafter (Kommanditär) OR 594	mind. 1 Gesellschafter Gesellschafter können natürliche oder juristische Personen oder Handelsgesellschaften sein. OR 775	mind. 1 Aktionär Aktionäre können natürliche oder juristische Personen oder Handelsgesellschaften sein. OR 625
keine Auflagen Höhe und Anteile gemäss Vertrag OR 598 bzw. 557 Kommanditsumme jedes Kommanditärs muss im HR eingetragen werden Art 608, 609 OR und 41 Abs. 2 lit g HRegV	obligatorisches, in den Statuten betragsmässig definiertes Stammkapital, aufgeteilt in Stammanteile mit einem Nennwert von mind. CHF 100 OR 774 mind. CHF 20 000, jeder Stammanteil muss vollständig einbezahlt sein OR 777c I	obligatorisches, in den Statuten betragsmässig definiertes Aktienkapital, aufgeteilt in Aktien mit einem Nennwert von mind. 1 Rappen mind. CHF 100 000, davon CHF 50 000 einbezahlt OR 621, 622

* Bei den natürlichen Personen ist eine Anerkennung der Selbständigkeit aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht durch die Ausgleichskasse erforderlich. Mehr Informationen: www.gruenden.ch

	Einzelunternehmen*	Kollektivgesellschaft*
Erbringung von Sachwerten anstelle von Geld	möglich	möglich OR 557/531
Organisation bzw. Organe	keine Organe Treuhand/Revisionsstelle kann eingesetzt werden	Gesellschafter Revisionsstelle kann eingesetzt werden
Haftung / Nachschusspflicht subsidiär = ergänzend zum Gesellschaftsvermögen, wenn dieses ausgeschöpft ist	unbeschränkte Haftung des Inhabers mit dem persönlichen Vermögen	primär Haftung des Gesellschaftsvermögens subsidiäre unbeschränkte und solidarische Haftung jedes Gesellschafters mit dem persönlichen Vermögen OR 568
Beizug von Investoren bzw. Fremdkapital siehe Kommentar 2, Seite 71	nicht geeignet für die Aufnahme von Fremdkapital	durch Beitritt OR 569
Gewinn- und Verlusttragung	voll beim Inhaber	gemäss Gesellschaftsvertrag OR 559 f.
Buchführungspflicht	wenn die Verpflichtung besteht, sich in das HR eintragen zu lassen OR 957, HRegV 36	wenn die Verpflichtung besteht, sich in das HR eintragen zu lassen OR 957–964
Besteuerung weitere Informationen siehe www.gruenden.ch	Inhaber für gesamtes Einkommen und Vermögen aus geschäftlichem und privatem Bereich	jeder Gesellschafter für seinen Einkommens- und Vermögensanteil an der Gesellschaft sowie für sein privates Einkommen und Vermögen
Gründungskosten (Beratung, Gründung, Notar, HR-Eintrag)	CHF 500 bis 2500	CHF 2500 bis 5500
Geschäftsführung und Vertretung	durch den Inhaber und allfällige von ihm ernannte Personen	durch jeden Gesellschafter einzeln, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss anders geregelt wird es muss jedoch mind. 1 Gesellschafter zur Vertretung befugt sein weitere Zeichnungsberechtigte gemäss Gesellschafterbeschluss OR 563, 566

HR = Handelsregister HRegV = Handelsregisterverordnung OR = Schweiz. Obligationenrecht
VR = Verwaltungsrat ZGB = Schweiz. Zivilgesetzbuch

Kommanditgesellschaft*	Gesellschaft mit beschränkter Haftung GmbH	Aktiengesellschaft AG
möglich OR 598 bzw. 557, 531	möglich, besonderes Verfahren OR 777 II i. V. m. 628 u. 634	möglich, besonderes Verfahren OR 628, 634
Gesellschafter Revisionsstelle kann eingesetzt werden	<ul style="list-style-type: none"> – Gesellschafterversammlung – Geschäftsführung (mit mind. 1 Mitglied) – Revisionsstelle, sofern kein Verzicht OR 727a II OR 809 ff. 	<ul style="list-style-type: none"> – Generalversammlung – VR (mit mind. 1 Mitglied) – Revisionsstelle, sofern kein Verzicht OR 727a II OR 698 ff.
<p>primär Haftung des Gesellschaftsvermögens subsidiäre unbeschränkte solidarische Haftung jedes Komplementärs mit dem persönlichen Vermögen OR 604</p> <p>subsidiäre beschränkte solidarische Haftung jedes Kommanditärs (Haftung mit Kommanditsumme) OR 608</p>	<p>ausschliessliche Haftung des Gesellschaftsvermögens OR 794</p> <p>fakultative beschränkte Nachschusspflicht gemäss Statuten</p> <p>Betrag der mit einem Stammanteil verbundenen Nachschusspflicht muss in den Statuten festgelegt sein und darf das Doppelte des Nennwertes des Stammanteils nicht übersteigen.</p> <p>Haftung nur für die mit den eigenen Stammanteilen verbundenen Nachschüsse OR 795</p>	<p>ausschliessliche Haftung des Gesellschaftsvermögens</p> <p>lediglich Pflicht der Aktionäre zur vollen Einzahlung des auf ihre Aktien entfallenden Aktienkapitalanteils (Liberierung) OR 630</p>
durch Beitritt als Kommanditär oder Komplementär OR 612	Erhöhung des Stammkapitals durch Statutenänderung OR 781	verschiedene Formen der Kapitalerhöhung durch Statutenänderung OR 650 ff.
gemäss Gesellschaftsvertrag OR 601	Gesellschafter haben Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn gemäss Gesetz und Statuten OR 798, 801 i. V. m. 660	Aktionäre haben Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn gemäss Gesetz und Statuten OR 660
wenn die Verpflichtung besteht, sich in das HR eintragen zu lassen OR 957–964	ja OR 957–964	ja OR 957–964
jeder Gesellschafter für seinen Einkommens- und Vermögensanteil an der Gesellschaft sowie für sein privates Einkommen und Vermögen	<p>Gesellschaft für Gewinn und Kapital</p> <p>Gesellschafter für Anteile als Vermögen und auf Gewinnverteilungen als Einkommen</p>	<p>Gesellschaft für Gewinn und Kapital</p> <p>Aktionär für Aktien als Vermögen und auf Dividenden als Einkommen</p>
CHF 2500 bis 5500	ab CHF 3000	ab CHF 3000
<p>durch jeden Komplementär einzeln, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss anders geregelt</p> <p>es muss jedoch mind. 1 Komplementär zur Vertretung befugt sein</p> <p>Der Kommanditär ist zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft weder berechtigt noch verpflichtet. OR 600 I</p> <p>weitere Zeichnungsberechtigte gemäss Gesellschafterbeschluss OR 599, 603/563</p>	<p>Geschäftsführung durch alle Gesellschafter gemeinsam, sofern nicht durch Statuten abweichend geregelt. OR 809</p> <p>Jeder Geschäftsführer ist zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.</p> <p>Die Statuten können die Vertretung abweichend regeln, jedoch muss mind. 1 Geschäftsführer zur Vertretung befugt sein. OR 814 f.</p>	<p>Geschäftsführung durch VR gesamthaft, sofern nicht durch Organisationsreglement an einzelne VR-Mitglieder oder Dritte übertragen OR 716 b</p> <p>Vertretung durch jeden VR einzeln, sofern nicht durch Statuten, Organisationsreglement oder VR-Beschluss an einzelne VR-Mitglieder oder Dritte übertragen OR 718 I, II</p> <p>mind. 1 VR-Mitglied muss zur Vertretung befugt sein. OR 718 III</p>

* Bei den natürlichen Personen ist eine Anerkennung der Selbständigkeit aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht durch die Ausgleichskasse erforderlich. Mehr Informationen: www.gruenden.ch

	Einzelunternehmen*	Kollektivgesellschaft*
Übertragung der Mitgliedschaft (Exit, Mitarbeiter-Beteiligung etc.) siehe Kommentar 3, Seite 71	keine Mitgliedschaft, ganze oder teilweise Veräusserung des Geschäftsbetriebes	nach Gesellschaftsvertrag (OR 557 I); wenn keine Regelung im Gesellschaftsvertrag, mit Zustimmung aller Gesellschafter (OR 557 II mit Verweis auf OR 542)
Nationalitäts- und Wohnsitzvorschriften Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung siehe Kommentar 4, Seite 71	Es ist nicht erforderlich, dass der Inhaber Wohnsitz in der Schweiz hat	Es ist nicht erforderlich, dass die Gesellschafter Wohnsitz in der Schweiz haben.

HR = Handelsregister HRegV = Handelsregisterverordnung OR = Schweiz. Obligationenrecht
 VR = Verwaltungsrat ZGB = Schweiz. Zivilgesetzbuch

Hinweis für Verwaltungsräte und Geschäftsführer*

Als Verwaltungsrat einer AG und Geschäftsführer einer GmbH sind Sie verpflichtet, für die ordnungsgemässe Organisation und Führung der Gesellschaft zu sorgen. Die Verletzung dieser Pflicht kann persönliche Haftung zur Folge haben. Stellen Sie deshalb sicher, dass Sie regelmässig Einblick in die erforderlichen Informationen haben, und vergleichen Sie die Vorgänge laufend mit dem Businessplan/Budget und nehmen Sie schnell Einfluss, wenn etwas schief läuft. Besonderes Augenmerk ist auf die Bezahlung der AHV-Beiträge zu richten, da hier eine verschärfte persönliche Haftung besteht. Die genannten Pflichten und Verantwortlichkeiten können auch so genannte faktische Organe treffen, d. h. Personen, die nicht formell Verwaltungsrat oder Geschäftsführer sind, aber massgeblich Einfluss auf die Führung der Gesellschaft nehmen.

Hinweis auf einfache Gesellschaft und Kollektivgesellschaft*

Die einfache Gesellschaft ist eine Rechtsgemeinschaft und eine Personengesellschaft nach Schweizer Recht. Nach Art. 530 OR ist sie definiert als vertragsmässige Verbindung von zwei oder mehreren Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks mit gemeinsamen Kräften und Mitteln. Nach Art. 530 Abs. 2 OR ist die einfache Gesellschaft auch negativ definiert als jene Gesellschaftsform, die entsteht, wenn die Voraussetzungen für keine andere Gesellschaftsform erfüllt sind. Wenn Sie «unter einer gemeinsamen Firma ein Handels-, ein Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben» (Art. 552 OR), werden Sie zu einer Kollektivgesellschaft. Der einfachen Gesellschaft fehlt die Rechtspersönlichkeit und somit auch die Handlungsfähigkeit. Die Gesellschafter haften primär, unbeschränkt und solidarisch für die Schulden der Gesellschaft. Halten Sie sich vor Augen, dass Sie in dem Moment, wo Sie sich für keine andere Rechtsform entscheiden und gemeinsam mit anderen unternehmerisch tätig werden, eine einfache Gesellschaft oder eine Kollektivgesellschaft werden. Beide können formlos, d. h. ohne schriftlichen Vertrag durch blosses Handeln entstehen: z. B. durch Auftritt unter einem gemeinsamen Namen, gemeinsames Briefpapier sowie Offerten und Rechnungsstellung im Namen der Gemeinschaft.

* Dieser Textbeitrag wurde freundlicherweise von der MSM Group, Winterthur, www.msmsgroup.ch, beige-steuert.

Kommanditgesellschaft*	Gesellschaft mit beschränkter Haftung GmbH	Aktiengesellschaft AG
nach Gesellschaftsvertrag (OR 598 I); wenn keine Regelung im Gesellschaftsvertrag, mit Zustimmung aller Gesellschafter (OR 598 I mit Verweis auf OR 557 und 542)	schriftliche Übertragung der Stammanteile OR 785 Zustimmung der Gesellschafterversammlung (mind. 2/3 der vertretenen Stimmen sowie absolute Mehrheit des gesamten Stammkapitals, mit dem ein ausübbares Stimmrecht verbunden ist), sofern nicht durch Statuten anders geregelt OR 786, 808b I Ziff. 4	frei, sofern keine gesetzlichen oder statutarischen Übertragungsbeschränkungen bestehen OR 684 ff.
Es ist nicht erforderlich, dass die Gesellschafter Wohnsitz in der Schweiz haben	Die Gesellschaft muss durch 1 Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. OR 814 III	Die Gesellschaft muss durch 1 Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. OR 718 IV

* Bei den natürlichen Personen ist eine Anerkennung der Selbständigkeit aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht durch die Ausgleichskasse erforderlich. Mehr Informationen: www.gruenden.ch

Kommentare

- 1 Eine selbständige, auf dauernden Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit, die nicht notwendigerweise eine Gewinnstrebigkeit voraussetzt.
- 2 Neben den genannten gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten der Aufnahme externer Investoren gibt es vertragliche Möglichkeiten, die sich zwischen Fremd- und Eigenkapital bewegen, z. B. Wandel- und Optionsdarlehen oder Darlehen mit erfolgsabhängigem Zinssatz.
- 3 *Exit:*
Bei allen Formen ist es möglich, den Geschäftsbetrieb durch die Übertragung der Aktiven und Passiven zu veräussern. Die Übernahme des Vermögens oder des Geschäftes von Kollektivgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Aktiengesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Vereinen, Stiftungen und Einzelunternehmen, die im Handelsregister eingetragen sind, richtet sich nach den Vorschriften des Fusionsgesetzes (OR 181 IV). In den übrigen Fällen sind OR 181 I, II und III (Weiterhaftung des Veräusserers) zu beachten. Für den Übergang von Arbeitsverhältnissen vgl. OR 333.

Mitarbeiter-Beteiligung:

Alternativen zur Übertragung von Unternehmensanteilen (z. B. Aktien) sind u. a. Verträge auf Boni und die Gewinnbeteiligung.

- 4 Zur Arbeitsaufnahme benötigen ausländische Staatsangehörige eine Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung, die sie zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt: Bei Bürgern aus EU-*/EFTA-** Mitgliedstaaten ist eine gültige Aufenthaltsbewilligung (Ausweis L oder B EU/EFTA) erforderlich. Erstmalige Arbeitsbewilligungen für Nicht-EU-/EFTA-Angehörige sind möglich, sofern es sich um qualifizierte Arbeitskräfte handelt oder besondere Gründe eine Ausnahme rechtfertigen. Weitere Informationen: www.bfm.admin.ch bzw. Anlaufstellen in den Kantonen.

* *EU-25 Mitgliedstaaten:* Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien (Vereinigtes Königreich), Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

Für *EU-2 Staatsangehörige* gelten Übergangsbestimmungen (EU-2 = Bulgarien und Rumänien)

** *EFTA-Mitgliedstaaten:* Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz